

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 40/001/2007

öffentlich

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung Bearbeiter/in: Peter Salker	Datum: 31.01.2007 Az.: 40-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Schulausschuss	22.02.2007	Kenntnisnahme

Verfahren der Sprachstandsfeststellung gem. § 36 Abs. 2 Schulgesetz

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung
Bearbeiter/in: Peter Salker

Datum: 31.01.2007
Az.: 40-1

Verfahren der Sprachstandsfeststellung gem. § 36 Abs. 2 Schulgesetz

Anlass der Vorlage:

Information des Schulausschusses über das „Verfahren der Sprachstandsfeststellung gem. § 36 Abs. 2 Schulgesetz“

Sachverhaltsdarstellung:

1. Ziel, Organisation und Durchführung

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und die Beherrschung der deutschen Sprache sind Voraussetzung für ein erfolgreiches Lernen. Es ist daher notwendig und beabsichtigt, früher als bisher mit einer gezielten vorschulischen Sprachförderung zu beginnen, um eine stabile Grundlage für das schulische Fortkommen aller Kinder zu legen und den Einfluss der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg zu verringern. Vom kommenden Jahr an soll daher bei allen Kindern zwei Jahre vor der Einschulung eine Sprachstandsfeststellung gem. § 36 Abs. 2 Schulgesetz durchgeführt werden.

Damit soll erreicht werden, dass noch mindestens zwei Jahre Zeit für eine gezielte Förderung im Elementarbereich bleibt.

Das bereits praktizierte Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes bei der Anmeldung zur Grundschule (rund ein Jahr später) wird beibehalten. Damit wird künftig der Sprachstand jedes Kindes vor der Einschulung zweimal festgestellt, nämlich zwei Jahre vorher, sowie erneut bei der Anmeldung zur Grundschule. Es ist mittelfristig beabsichtigt, das zweite Verfahren unter Berücksichtigung der altersgemäßen Entwicklung von Kindern dem ersten anzupassen.

Auf einer ersten Koordinierungssitzung am 07.12.2006, zu der das Schulamt Vertreter der örtlichen Schulverwaltungs- und Jugendämter eingeladen hatte, wurde das vom Ministerium für Schule und Weiterbildung NW festgelegte Verfahren detailliert vorgestellt und den Teilnehmern entsprechende Unterlagen des Ministeriums und des Schulamtes zur Verfügung gestellt.

Da das Schulamt selbst nicht über die benötigten Daten der Kinder verfügt, ist hier die Unterstützung durch die kreisangehörigen Städte notwendig, um die Daten in elektronischer Form verarbeiten zu können.

Eine entsprechende Anfrage wurde bereits an die Städte gerichtet.

Zur Vorbereitung und Organisation erstellt das Schulamt dann anhand dieser Daten Listen aller in Frage kommenden Kinder, um sie den Lehrkräften zur Durchführung des Verfahrens zur Verfügung zu stellen. In diese Listen tragen die Lehrkräfte dann die Ergebnisse ihrer Feststellungen für jedes Kind ein und schicken die Liste zur Auswertung an das Schulamt zurück.

1.2 1. Stufe

Das Sprachstandsfeststellungsverfahren geschieht in einer ersten Stufe in der jeweiligen Kindertageseinrichtung durch dafür qualifizierte Lehrkräfte.

Hierzu nimmt die Grundschule mit den ihr zugeordneten Kindertageseinrichtungen Kontakt auf und trifft Absprachen in Bezug auf Termin und Organisation des Verfahrens.

Die Kindertageseinrichtungen informieren die Eltern über den Termin der 1. Stufe der Sprachstandsfeststellung. Dies geschieht durch Weiterleitung eines Schreibens des Schulamtes, das die Eltern der Kindergartenkinder gleichzeitig über das Verfahren und seine Zielsetzung informiert.

Möglichst gemeinsam mit den Fachkräften der Kindertageseinrichtungen führen die beauftragten Lehrkräfte mit der Gruppe der Kinder, die in zwei Jahren schulpflichtig werden, innerhalb einer Spielsituation ein systematisches, kindgemäßes Beobachtungsverfahren durch.

Es ist geplant, diese 1. Stufe landesweit innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

1.3 2. Stufe

In der 2. Stufe des Verfahrens werden die Kinder noch einmal eingehender untersucht, bei denen in der 1. Stufe Sprachauffälligkeiten festgestellt wurden und diejenigen Kinder erstmalig, die an der Untersuchung der 1. Stufe nicht teilgenommen haben, weil sie nicht anwesend waren oder keine Kindertagesstätte besuchen.

Nach gemeinsamer Beratung entscheidet die Lehrkraft, welche Kinder zur 2. Stufe des Verfahrens eingeladen werden sollen – beispielsweise weil Sprachauffälligkeiten festgestellt wurden oder weil über das Kind aufgrund seines Verhaltens keine Erkenntnisse über die Sprachentwicklung gewonnen werden konnten.

Nach Schätzungen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NW sind dies landesweit ca. 50.000 bis 60.000 Kinder pro Jahr.

Vom Schulamt benannte Sozialpädagogische Fachkräfte oder Lehrkräfte führen nach entsprechender Fortbildung die 2. Stufe des Verfahrens mit den Kindern einzeln durch.

Dies dauert etwa 15 bis 20 Minuten pro Kind, im ersten Durchgang des Jahres 2007 vermutlich 30 bis 40 Minuten pro Kind.

Im Auftrag des Schulamts laden die beteiligten Schulen die in einer Liste aufgeführten Kinder zur 2. Stufe schriftlich ein. Dabei wird ein Standardschreiben zur Verfügung gestellt. Terminänderungen sind nur aus zwingenden, schriftlich der Schule gegenüber darzulegenden Gründen möglich. Gegebenenfalls bietet die Schule daraufhin einen Alternativtermin an.

Kinder, die zu dem vorgegebenen Termin nicht erscheinen, werden durch das Schulamt zu einem zweiten Testtermin eingeladen, wobei das Schulamt einen von den beteiligten Lehrkräften genannten Zeitpunkt festlegt.

1.4 Information der Eltern

Die Eltern werden über das Ergebnis schriftlich informiert (parallel auch das Schulamt) und gebeten, die Hinweise für eine Förderung an die Kindertageseinrichtung, die das Kind besucht, weiterzugeben. Die Förderung erfolgt dann dort integrativ.

Kinder, bei denen Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die weiterhin keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden vom Schulamt durch förmlichen, begründeten Bescheid zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachförderkurs verpflichtet.

Die Sprachkurse werden in der pädagogischen Verantwortung des Elementarbereichs eingerichtet und sollen möglichst in Kindertageseinrichtungen (z.B. Familienzentren) stattfinden.

1.5 Auswirkungen / Konsequenzen

Ziel der Sprachstandsfeststellung des Schulamtes ist es, bei den Kindern frühzeitig (2 Jahre vor der Einschulung) einen evtl. Förderbedarf festzustellen und entsprechende Fördermaßnahmen bis hin zur Verpflichtung der Eltern einzuleiten.

Neben dieser Sprachstandsfeststellung des Schulamtes sind weitere Einrichtungen des Kreises tätig (Gesundheitsamt und Sprachheilbeauftragte des Kreises), um therapeutischen oder logopädischen Bedarf frühestmöglich zu erkennen und durch gezielte Behandlungen zu begleiten. Es ist das Ziel aller Beteiligten, die Untersuchungen inhaltlich und zeitlich so aufeinander abzustimmen, dass die jeweils am individuellen Bedarf ausgerichteten Fördermaßnahmen frühzeitig und effektiv beginnen können.

Personelle Auswirkung

Der zusätzliche Arbeitsanfall kann zurzeit quantitativ noch nicht abschließend beurteilt werden. Sicher ist jedoch, dass er durch das vorhandene Personal nur unter Zurückstellung anderer, auch prioritärer Aufgaben aufgefangen werden kann. Die Personalaufwendungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret beziffert werden.

Organisatorische Auswirkung

Die Vorbereitungen und die Organisation der Sprachstandsfeststellungen erfordern zusätzliche Abstimmungsprozesse zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten. Die für die Durchführung erforderlichen Daten der zu untersuchenden Kinder stehen nur bei den Städten zur Verfügung und müssen von diesen in einem vorgegebenen Raster elektronisch übermittelt werden.

Anlagen

Ablaufplan des Schulamtes zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung.